

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 7

München, den 30. Juli

2012

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
29.06.2012	360-J Vereinbarung der Länder über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern	58
10.07.2012	3101-J Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	58
10.07.2012	3101-J Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung	58
10.07.2012	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	59
10.07.2012	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	60
12.07.2012	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	61
	Stellenausschreibungen	62
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	63
	Literaturhinweise	63

Bekanntmachungen

360-J

Vereinbarung der Länder über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 29. Juni 2012 Az.: 5250 E - VI - 12409/09

I.

Die Länder haben die nachstehende Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern getroffen. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nr. 3 Satz 1 am 1. April 2012 in Kraft getreten.

II.

1. Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten können auch mit Abdrucken von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes entrichtet werden, sofern diese von allen Landesjustizverwaltungen gemeinsam als Zahlungsnachweis zugelassen oder anerkannt worden sind. Für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und anderen nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehenden Ansprüchen dürfen Abdrucke von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes nicht verwendet werden.
2. Die Länder sehen davon ab, sich gegenseitig einen Ausgleich zu gewähren.
3. Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Niedersächsischen Justizministerium eingegangen ist. Das Niedersächsische Justizministerium teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Vereinbarung mit. Gleichzeitig tritt die bisherige Freizügigkeitsvereinbarung außer Kraft.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

III.

1. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31. März 2012 tritt die Bekanntmachung vom 4. September 1995 (JMBl S. 171), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2006 (JMBl S. 183), außer Kraft.

3101-J

Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 10. Juli 2012 Az.: 2344 - I - 2511/2010

1. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) wird in einer Neufassung mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft gesetzt. Die Urschrift der GVGA wird im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7 (Justizpalast), 80335 München, archivmäßig verwahrt. Der Wortlaut der Neufassung wird als Sonderdruck veröffentlicht; er wird als Loseblattausgabe verteilt werden.
2. Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vom 6. März 1980 (JMBl S. 39), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Juli 2003 (JMBl S. 110), außer Kraft.

3101-J

Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 10. Juli 2012 Az.: 2344 - I - 2511/2010

1. Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird in einer Neufassung mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft gesetzt. Die Urschrift der GVO wird im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7 (Justizpalast), 80335 München, archivmäßig verwahrt. Der Wortlaut der Neufassung wird als Sonderdruck veröffentlicht; er wird als Loseblattausgabe verteilt werden.
2. Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vom 7. März 1980 (JMBl S. 43), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. September 2003 (JMBl S. 184), außer Kraft.

3101-J**Änderung der Ergänzungsvorschriften zur
Geschäftsanweisung für
Gerichtsvollzieher****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 10. Juli 2012 Az.: 2344 - I - 4971/2012**

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (ErgGVGA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1980 (JMBl S. 39), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (JMBl S. 182), werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „6. März 1980 (JMBl S. 39)“ durch die Worte „10. Juli 2012 (JMBl S. 58)“ ersetzt.
 - 1.2 In § 1 werden die Worte „§ 2 GVGA“ jeweils durch die Worte „§ 155 GVG“ ersetzt.
 - 1.3 § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Vorbereitung der Zustellung
(zu § 18 GVGA)

 1. Sache des Auftraggebers ist es, Namen, Wohnort und Wohnung der Person genau zu bezeichnen, an die zugestellt werden soll (Zustellungsadressat).
 2. Bei einer Zustellung, die eine Zahlung an den Auftraggeber zur Folge haben kann, ist ein etwa vom Auftraggeber übergebenes Überweisungsformular dem zuzustellenden Schriftstück beizufügen.“
 - 1.4 § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In der Überschrift werden die Worte „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Worte „der Bundespolizei“ und die Worte „Nr. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
 - 1.4.2 Satz 1 wird aufgehoben.
 - 1.4.3 Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; die Worte „diese Personen“ werden durch die Worte „kasernierte Angehörige der Bundeswehr, der Bereitschaftspolizei und der Bundespolizei“ ersetzt.
 - 1.4.4 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; nach dem Wort „Innendienstleiter“ werden die Worte „oder dessen Vertreter“ eingefügt, und die Worte „JMBl 1999, S. 23“ werden durch die Worte „VMBl S. 246, zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Juni 2004, VMBl S. 109“ ersetzt.
 - 1.5 In der Überschrift zu § 4 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
 - 1.6 § 5 wird aufgehoben.
 - 1.7 § 6 wird aufgehoben.
 - 1.8 In der Überschrift zu § 7 werden die Worte „(zu §§ 81 ff. GVGA)“ gestrichen.
 - 1.9 § 8 wird aufgehoben.
 - 1.10 § 10 wird wie folgt geändert:
 - 1.10.1 In der Überschrift werden die Worte „Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 1, § 213a Abs. 3“ ersetzt.
 - 1.10.2 Nach den Worten „(MABl S. 629)“ werden die Worte „,“ zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2002 (AllMBl 2003 S. 4),“ eingefügt.
 - 1.11 In der Überschrift zu § 11 werden die Worte „Nr. 11“ durch die Worte „Abs. 8“ ersetzt.
 - 1.12 § 12 wird wie folgt geändert:
 - 1.12.1 In der Überschrift wird das Wort „Nr.“ jeweils durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
 - 1.12.2 In Satz 1 werden die Worte „(vgl. Gesetz über öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige vom 11. Oktober 1950, BayBS IV S. 73)“ gestrichen.
 - 1.13 In der Überschrift zu § 13 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
 - 1.14 In der Überschrift zu § 16 werden die Worte „§ 186 Nr. 3, § 194“ durch die Worte „§ 187“ ersetzt.
 - 1.15 Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Verhaftung aufgrund abgabenrechtlicher
Vorschriften
(zu § 187 Abs. 3 GVGA)

 1. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung rechtfertigt keinen Aufschub der Verhaftung (§ 284 Abs. 8 Satz 4, § 292 Abs. 1 der Abgabenordnung).
 2. Der § 187 Abs. 3 GVGA gilt entsprechend, wenn gegen den Schuldner zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 315 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung die Haft angeordnet ist.“
 - 1.16 § 19 wird wie folgt geändert:
 - 1.16.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 248 Nr. 5“ durch das Wort „§ 247“ ersetzt.
 - 1.16.2 In Nr. 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ und die Worte „24. September 1998, GVBl S. 675“ durch die Worte „9. Februar 2010, GVBl S. 103“ ersetzt.
 - 1.17 § 20 wird wie folgt geändert:
 - 1.17.1 In Nr. 1 werden die Worte „der RVO“ durch die Worte „des SGB X“ ersetzt.
 - 1.17.2 In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „20. Juli 1994, GVBl S. 853; Art. 25 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Architektengesetzes - BayArchG - vom 31. August 1994, GVBl S. 934“ durch die Worte „6. Februar 2002, GVBl S. 42; Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz - BauKaG) vom 9. Mai 2007, GVBl S. 308, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2009, GVBl S. 630“ ersetzt.
 - 1.18 § 25 wird aufgehoben.
 - 1.19 In § 27 Nr. 2 werden die Worte „§§ 52, 53“ durch die Worte „§ 52“ ersetzt.
 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

3101-J

Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 10. Juli 2012 Az.: 2344 - I - 8801/2006

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung (ErgGVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1980 (JMBl S. 43), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. August 2010 (JMBl S. 102) werden wie folgt geändert:
- 1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „7. März 1980 (JMBl S. 43)“ durch die Worte „10. Juli 2012 (JMBl S. 58)“ ersetzt.
- 1.2 § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 1
Dienstausweis, Geschäftsbedarf, Dienststempel
(zu §§ 7, 8, 52 GVO)“.
- 1.2.2 Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. Als Inhalt der Umschrift des Dienststempels
genügt die Bezeichnung „Gerichtsvollzieher“.“
- 1.3 Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:
- „§ 1b
Vorläufiger Einbehalt zu erstattender Auslagen
(zu § 11 GVO)
1. Der Gerichtsvollzieher kann die ihm aus der Staatskasse zu erstattenden Auslagen, die in den Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II gebucht sind, bei der monatlichen Abrechnung mit der Landesjustizkasse Bamberg vorläufig einbehalten. Die Höhe der zu erstattenden Auslagen wird bei der vierteljährlichen Festsetzung nach § 77 GVO endgültig festgelegt.
2. Macht der Gerichtsvollzieher von der Möglichkeit der Vorwegentnahme der Auslagen Gebrauch, sind der Abrechnungsschein (GV 5), die Schlusszusammenstellung des Kassenbuchs II (GV 4) und die Nachweisung der den Vollstreckungsbeamten zustehenden Entschädigungen (GV 8) entsprechend zu ergänzen.“
- 1.4 In der Überschrift zu § 3 werden die Worte „(zu § 24 GVO)“ gestrichen.
- 1.5 Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
- „§ 3a
Unzulässige Amtshandlungen;
Ablehnungsbefugnis
1. Aufträge zur Vornahme unzulässiger Amtshandlungen lehnt der Gerichtsvollzieher ab.
2. Nach den bestehenden Vorschriften zulässige Aufträge, für deren Erledigung er zuständig ist, darf der Gerichtsvollzieher nur dann ablehnen, wenn er dies nach der Geschäftsanweisung oder sonstigen Verwaltungsbestimmungen muss oder kann. § 4 GvKostG bleibt unberührt.
3. Die Ablehnung teilt der Gerichtsvollzieher einem persönlich erschienenen Auftraggeber mündlich, einem nicht anwesenden Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.“
- 1.6 In der Überschrift zu § 4 werden die Worte „Nr. 7“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.
- 1.7 § 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Satz 1 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
- 1.7.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Zusammenschluss mehrerer Gerichtsvollzieher zu einer Bürogemeinschaft bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts).“
- 1.8 § 7 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 51“ durch die Worte „§ 50“ ersetzt.
- 1.8.2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„In der nach § 50 Abs. 5 GVO gegenüber der Dienstbehörde abzugebenden Anzeige ist dienstlich zu versichern, dass die förmliche Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes erfolgt ist.“
- 1.9 In § 8 Nr. 2 Satz 3 wird das Wort „Nrn.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
- 1.10 Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
- „§ 9a
Führung der Geschäftsbücher
(zu § 64 GVO)
- Eintragungen können auch in anderer Weise als mit Tinte vorgenommen werden, sofern sie dokumentenecht erfolgen. Abzuziehende Beträge sind durch einen geeigneten Zusatz zu kennzeichnen.“
- 1.11 In § 10 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „GV 1a“ durch die Worte „GV 20“ ersetzt.
- 1.12 § 11 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In der Überschrift werden die Worte „Liste der“ sowie „und Abrechnungsliste“ gestrichen und die Worte „§ 65 Nr. 1 Satz 5, §§ 68, 70“ durch die Worte „§§ 65, 69“ ersetzt.
- 1.12.2 In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Nr. 6“ durch die Worte „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.
- 1.12.3 Satz 3 wird aufgehoben.
- 1.13 In § 13 werden jeweils die Worte „Nr. 5“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.
- 1.14 § 14a wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 In der Überschrift wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
- 1.14.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.14.2.1 Satz 1 wird aufgehoben.
- 1.14.2.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; nach dem Wort „Gerichtsvollzieher“ werden die Worte „innerhalb des durch § 73 Abs. 1 Satz 1 GVO vorgegebenen Rahmens“ eingefügt.

- 1.14.2.3 Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- 1.14.2.4 Der bisherige Satz 4 wird Satz 2; Buchst. b Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit das Konto nicht zinsfrei geführt werden kann, sind Guthabenzinsen über Sp. 6 des Kassenbuchs II an die Kasse abzuliefern.“
- 1.15 § 15 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1.1 In Satz 1 werden die Worte „monatlich einmal am letzten Werktag“ durch die Worte „spätestens zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres“ ersetzt.
- 1.15.1.2 In Satz 3 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
- 1.15.2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Vorablieferung nach § 75 Abs. 1 GVO findet nicht statt.“
- 1.15.3 Nr. 3 wird aufgehoben.
- 1.15.4 Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
- 1.16 Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
„§ 15a
Übersicht über die Dienstentnahmen
(zu § 94 GVO)

Soweit die Übersichten über die Dienstentnahmen der Gerichtsvollzieher im Wege elektronischer Datenverarbeitung zusammengeführt werden, bedarf es der in § 94 Abs. 3 und 5 GVO genannten Mitteilungen nicht.“
- 1.17 Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a und 16b eingefügt:
„§ 16a
Sammlung von Unterlagen für die
Geschäftsprüfung

Zur Erleichterung der Geschäftsprüfung soll die Dienstbehörde Unterlagen hierfür sammeln lassen. Sie kann allgemein oder im Einzelfall bestimmte Geschäftsstellen anweisen, Schriftstücke des Gerichtsvollziehers vorzulegen, die im Geschäftsgang des Amtsgerichts bei ihnen durchlaufen (z. B. Zustellungsurkunden, Pfändungs- und Versteigerungsniederschriften, Wechselproteste). Dasselbe gilt für Schreiben an den Gerichtsvollzieher, die Erinnerungen oder Beschwerden enthalten und bei dem Amtsgericht durchlaufen. Diese Vorgänge können, wenn sie nicht zu sofortigen Maßnahmen Anlass geben, nach dem Namen des Gerichtsvollziehers, der Geschäftsnummer und den sonstigen Merkmalen (Gebührenbetrag, Beschwerdegrund usw.) in ein Merkbuch eingetragen werden, das bei den Geschäftsprüfungen verwertet werden kann. Sind einem Gerichtsvollzieher die Geschäftsvollziehergeschäfte eines benachbarten Amtsgerichts übertragen, so können sich ähnliche Maßnahmen auch für das benachbarte Amtsgericht empfehlen, damit der Prüfungsbeamte über die Geschäftsvollziehergeschäfte aus dem Nachbarbezirk unterrichtet wird. Der Prüfungsbeamte kann ferner bei der Verteilungsstelle Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu Prüfungszwecken einsehen.“

§ 16b

Überwachung der Ergebnisse der
Vollstreckungstätigkeit

Falls besondere Umstände im Einzelfall die Überwachung der Vollstreckungstätigkeit eines Gerichtsvollziehers erforderlich machen, kann die Dienstbehörde für eine bestimmte Zeit anordnen, dass eine Übersicht über die Ergebnisse seiner Vollstreckungstätigkeit geführt wird oder bestimmte Vermerke in die Dienstregister eingetragen werden. Diese Anordnungen sollen nur für die zur Überwachung der Vollstreckungstätigkeit unbedingt erforderliche Zeit getroffen werden. Für Vergleichszwecke kann der Präsident des Oberlandesgerichts anordnen, dass für kurze Zeiträume eine Übersicht über die Ergebnisse der Vollstreckungstätigkeit der Gerichtsvollzieher eines oder einzelner Amtsgerichte geführt wird.“

- 1.18 § 18 wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Verwaltungsanordnung (nicht veröffentlicht) vom 16. Dezember 1998 Az.: 5220 - VI - 1194/98 (Geltungsdauer jeweils verlängert mit Schreiben vom 26. November 2001, 25. Oktober 2004 und 30. November 2007) außer Kraft.

319-J

**Änderung der Bekanntmachung
betreffend Legalisation deutscher Urkunden,
Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie
Befreiung von der Legalisation**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 12. Juli 2012 Az.: 9101- I - 6384/2012

1. Die Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl S. 46), geändert durch Bekanntmachung vom 18. März 2011 (JMBl S. 57), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 2.4 werden die Worte „§ 18 Abs. 2 ZRHO“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 ZRHO“ ersetzt.
- 1.2 Der Anhang zur Bekanntmachung wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Nr. 3 (Abschnitt 3) werden die Worte „Costa Rica“ und „Oman“ gestrichen.
- 1.2.2 Nr. 5 (Abschnitt 5) wird wie folgt geändert:
- 1.2.2.1 Nach dem Wort „Cookinseln“ werden in einer neuen Zeile die Worte „Costa Rica“ eingefügt.
- 1.2.2.2 Nach dem Wort „Norwegen***“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Oman“ eingefügt.
- 1.2.3 Nr. 6 (Abschnitt 6) wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 Vor dem Wort „Frankreich“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Estland“ eingefügt.
- 1.2.3.2 Nach dem Wort „Portugal“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Rumänien“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht München
(Besoldungsgruppe R 2)

in München

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu einem längerfristigen Einsatz in der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz.

2. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte
(Besoldungsgruppe R 2)

in Bamberg und Ebersberg

3. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 2)

in München I und München II

4. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)

in Regensburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 23. August 2012.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Mühldorf a. Inn in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

2. Gruppenleiter bei dem Landgericht München I in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

3. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter für die Landgerichtsbezirke Amberg und Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Dienstsitz ist bei dem Landgericht Amberg oder bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3

ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die unter Nrn. 2 und 3 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 23. August 2012.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Lauingen (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Januar 2013 Notar Thomas Schmitt)

München (derzeitiger Inhaber:
frei ab 2. Januar 2013 Notar
Richard von Grafenstein
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Hartmut Schöner)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

– 1. Januar 2013 (Notarstelle in Lauingen)

– 2. Januar 2013 (Notarstelle in München)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in München haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 4. September 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Juni 2012:
Notar a. D. Ralph-Christoph Knerr zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Furth i. Wald
- mit Wirkung vom 1. August 2012:
Notarassessor Martin Soutier zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Roth bei Nürnberg.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2012:
Notar Rainer Krick von Altötting nach München.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 1. November 2012:
Notarin Berta Taubeneder-Burge in Waldsassen.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Januar 2013:
Notar Thomas Schmitt in Lauingen
- mit Wirkung vom 2. Januar 2013:
Notar Richard von Grafenstein in München
- mit Wirkung vom 1. Februar 2013:
Notar Bernd Höfling in München.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

41. Ergänzungslieferung zu Heiß/Born, Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Stand Februar 2012.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

97. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung - Landkreisordnung - Bezirksordnung. Kommentar. Stand März 2012.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

174. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand April 2012. 102,95 €.

144. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. April 2012. 83,95 €.

55. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöDL: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2012. 101,95 €.

39. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2012. 99,95 €.

119. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand Februar 2012. 84,95 €.

115. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand Februar 2012. 49,95 €.

94. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Mai 2012. 78,95 €.

89. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt. Stand April 2012. 99,95 €.

35. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Mai 2012. 57,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Ilbertz/Widmaier/Sommer, Bundespersonalvertretungsgesetz mit Wahlordnung unter Einbeziehung der Landespersonalvertretungsgesetze. 12., völlig neu bearbeitete Auflage. Ca. 1.454 Seiten. Ca. 169,- €.

Carl Link Verlag, Kronach

173. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Mai 2012. 58,18 €.

140. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Juni 2012. 62,72 €.

153. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juni 2012. 158,60 €.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Schulze/Zimmermann, Europäisches Privatrecht, Basistexte. 4. Auflage. 2012. 890 Seiten. ISBN 978-3-8329-7321-6. 34,- €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

138. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle. SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Mai 2012. 120,00 €.

708. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Juni 2012. 155,- €.

58. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Juni 2012. 115,- €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

96. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Inkl. CD-ROM. Stand Juni 2012.

Deutsches Beamten-Jahrbuch Bayern. Taschenausgabe 2012. Rechte und Ansprüche, Stand und Status, Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften. Das Neue Dienstrecht in Bayern. ISBN 978-3-8029-1079-1. Ca. 24,90 €.

Fey, Überzeugen ohne Sachargumente. Neuerscheinung März 2012. ISBN 978-3-8029-3857-3. Ca. 29,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145